

-Entwurf-

Hauptsatzung der Samtgemeinde Oderwald

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Oderwald".
- (2) Sie ist Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbständigkeit.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Börßum, Cramme, Dorstadt, Flöthe, Heiningen und Ohrum.
- (4) Die Samtgemeinde Oderwald hat den Sitz in der Gemeinde Börßum.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde führt folgendes Wappen: Rot- gold geteilt mit einem aus dem unteren Schildrand wachsenden dreiblättrigen Lindenzweig (1:2) in verwechselten Farben.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen sowie die Umschrift „Samtgemeinde Oderwald Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte

der laufenden Verwaltung handelt,

- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000,- Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde sowie bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeinde-ausschusses vertreten.

§ 7

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als 20 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Oderwald zum Gegenstand haben, sind von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen über Aushang in den Schaukästen der Samtgemeinde Börßum sowie deren Mitgliedsgemeinden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder sonstige Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Sitz der Verwaltung, während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung, zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzungen oder Verordnungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 10
Samtgemeindeumlage

(Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung der Samtgemeinde Oderwald vom 27.12.2007 außer Kraft.

Börßum, den _____

Spier
Samtgemeindebürgermeister

Mitglied des Samtgemeinderates